



Gemeinde Therwil

Verordnung zur Leistung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten 'Mittagstisch/Tagesstrukturen'

vom 22. Dezember 2014

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2007 sowie gestützt auf § 8 lit. b und c des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 25. März 1999 (Fassung vom 12. Dezember 2007), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Leistung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten 'Mittagstisch/Tagesstrukturen'.

§ 2

Anspruchsberechtigte Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Erziehungsberechtigte für ihr(e) Kind(er), sofern diese im Rahmen der Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch) betreut werden und ihren Wohnsitz in Therwil haben.

§ 3

Gesuch Erziehungsberechtigte stellen mit dem speziell dafür erlassenen Gesuchsformular (vgl. Anhang bzw. Online-Schalter unter www.therwil.ch) rechtzeitig Antrag an die Gemeinde.

Erstmalige Gesuche sind vor Beginn der Betreuung einzureichen. Danach muss jährlich ein erneutes Gesuch bis spätestens 30. Juni gestellt werden.

Zu spät oder unvollständig (fehlende Angaben oder Beilagen etc.) eingereichte Gesuche werden zurückgewiesen.

§ 4

Einkommens- und Vermögensdeklaration Die antragstellende Person hat zusammen mit dem Gesuch ihr Einkommen und Vermögen entsprechend den im Anhang (Blatt C) aufgelisteten Positionen zu deklarieren.

§ 5

Berechnung Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet.

Gefestigte Lebensgemeinschaften (seit wenigstens fünf Jahren im selben Haushalt lebend) und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleich gestellt.

Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

Vom Vermögen (gemäss der entsprechenden Position im Anhang (Blatt C)) bis zu CHF 100'000 wird 10 % desselben zum Einkommen dazugerechnet. Erziehungsberechtigte mit Vermögen über CHF 100'000 haben unabhängig ihres Einkommens keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge.

Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern (bis 25 Jahre), deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten.

§ 6

Anspruchsprüfung Die Gemeinde (Abt. Steuern) prüft die eingereichten Unterlagen und ermittelt einen anfälligen Anspruch anhand der im Anhang aufgeführten Beitragsstufen.

§ 7

Nachforderung Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, die Einkommens- und Vermögensdeklaration anhand der nächsten Steuererklärung zu überprüfen und bei massgeblichen Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinde die gesuchstellende Person nachträglich zu belangen.

§ 8

Entscheid Die Gemeinde teilt der gesuchstellenden Person ihren Entscheid schriftlich mit.

§ 9

Beschwerderecht Gegen den Entscheid der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 10

Beitragsdauer Der Gemeindebeitrag ist auf maximal zwölf Monate ab Datum der Bewilligung befristet. Alljährlich ist (gemäss § 3) ein erneutes Gesuch per 30. Juni einzureichen.

Diese Regelung gilt nicht, sofern das erstmalige Gesuch erst in den Monaten April bis Juni eingereicht resp. bewilligt worden ist. In diesem Fall wird die Erneuerung des Gesuchs erst per 30. Juni des Folgejahres fällig.

§ 11

Härtefälle In begründeten Einzelfällen (wie Einkommensreduktion von über CHF 20'000, Änderung der Kinderzahl etc.) hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine Anpassung des Gemeindebeitrags während der laufenden Beitragszeit vorzunehmen.

§ 12

Beitragsleistung, Zahlungsfrist Der von der Gemeinde geleistete Beitrag wird direkt bei der Rechnung in Abzug gebracht. Diese ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Dezember 2014 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

§ 14

Anhang

Das vierseitige Gesuchsformular ist integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

Therwil, 22. Dezember 2014

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Reto Wolf

Theo Kim